

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2017 im Stadtbezirk Remscheid-Lüttringhausen

Auf Grund von § 6 Absatz 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013, wird für den Stadtbezirk Lüttringhausen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am Sonntag, den 24.09.2017 innerhalb des Bereiches Kreuzbergstraße / Lindenallee / Feldstraße / Richthofenstraße / Klausener Straße.

Bei den genannten Straßen dürfen die Geschäfte auf beiden Seiten geöffnet sein.

Am Sonntag, den 03.12.2017 innerhalb des Bereiches Kreuzbergstraße / Lindenallee / Feldstraße / Richthofenstraße / Klausener Straße.

Bei den genannten Straßen dürfen die Geschäfte auf beiden Seiten geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb des dort genannten Bereiches, offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2017.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den
Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde

Mast-Weisz
Oberbürgermeister